

II-3856 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr. Zl. 5905/70-4-91

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Haller und Kollegen vom 18. September 1991,
Zl. 1597/J-NR/1991 "Fahrpreisermäßigung
für Pensionisten"

1585 IAB
1991 -11- 19
zu 1597 J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wenn Sie den Anspruch auf eine staatliche Altersversorgung für kein Kriterium der sozialen Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung einer Fahrpreisermäßigung halten, weshalb sind Sie der Meinung, daß der momentan gültige Maßstab, nämlich das Alter, sich besser zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit eignet?"

Für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen bei den österreichischen Bundesbahnen gelten neben dem Alter eine Reihe anderer Kriterien, wie Behinderung, Blindheit, Schwerekriegsbeschädigung und soziale Faktoren wie für Familien, Schüler, Hochschüler, Lehrlinge usw. Die jeweils gültigen Ermäßigungen können dem öffentlichen Tarifangebot entnommen werden.

Als Voraussetzung für die Seniorenermäßigung zählt aber - wie die Bezeichnung "Senior" schon sagt - grundsätzlich das Alter.

Bei der derzeit von den ÖBB gewährten Seniorenermäßigung ist daher grundsätzlich nicht die soziale Bedürftigkeit des jeweiligen Berechtigten, sondern das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze maßgeblich. Lediglich beim Verkaufspreis der jährlich zu beziehenden Berechtigungsmarke für Senioren wird insofern die soziale Bedürftigkeit berücksichtigt, als diese Jahresberechtigungs-marke an Bezieher einer Ausgleichszulage, Ergänzungszulage, Zusatzrente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz oder einer Dauersozialhilfeleistung kostenlos abgegeben wird.

- 2 -

Zu Frage 2:

"Hielten Sie es - als weniger kostenintensive Variante, die Ihren Bedenken bezüglich der sozialen Bedürftigkeit eher gerecht wird - für denkbar und wünschenswert, eine Fahrpreisermäßigung für Pensionisten unabhängig vom Alter an den Bezug einer staatlichen Altersversorgung bis zu einer gewissen Höhe (z.B. Ausgleichszulagenrichtsatz) zu koppeln?"

Die "Koppelung" der Seniorenermäßigung der ÖBB an den Bezug einer staatlichen Altersversorgung bis zu einer gewissen Höhe ist insofern problematisch, als neben einem Abgrenzungsproblem hinsichtlich der sozialen Bedürftigkeit, insbesondere Schwierigkeiten mit den verschiedenen Arten des Nachweises und der entsprechend notwendigen Kontrolle zu erwarten sind. Darüberhinaus kann es aber auch zu Problemen aufgrund der Tatsache kommen, daß verschiedene durchaus sozial bedürftige Personen nicht unbedingt Bezieher einer staatlichen Altersversorgung sein müssen. Diese Personengruppe würde im Hinblick auf die gegenwärtig gehandhabte Vorgangsweise bei der Seniorenermäßigung der ÖBB eine Verschlechterung erfahren.

Zu Frage 3:

"Welche Kosten entstehen derzeit im jährlichen Durchschnitt durch die Fahrpreisermäßigung eines Seniors?"

Die ÖBB erhalten vom Bund für die Gewährung der Seniorenermäßigung derzeit S 790,- pro Senior bzw. für jene Sonderfälle, in denen die Berechtigungsmarke unentgeltlich auszugeben ist, S 990,- pro Senior.

Wien, am 14. November 1991

Der Bundesminister

